

GOZ aktuell

Digitale Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Die Anwendung digitaler Technologien verändert die Tätigkeit des Zahnarztes in vielen Bereichen. Die hochmoderne Ausstattung ermöglicht ihm, Behandlungen minutiös zu planen und Diagnosen präzise zu stellen. Ebenso können Krankheitsverläufe besser überwacht und begleitet werden. Gleichzeitig profitiert der Patient von der digitalen Zahnheilkunde, indem viele Maßnahmen wesentlich vorteilhafter und einfacher durchgeführt werden können, als mit herkömmlichen Methoden. Das Referat Honorierungssysteme befasst sich in diesem Artikel mit den digitalen Leistungen in der Zahnarztpraxis.

Abformung

GOZ 0065
Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Je Sitzung gegebenenfalls bis zu viermal berechenbar
 - Bei veränderter klinischer Situation (z. B. vor und nach einer Präparation) mehrfach
 - Auch für die optisch-elektronische Abformung des Gegenkiefers
 - Zahntechnische Leistungen können nach § 9 GOZ berechnet werden
- Nicht berechenbar:**
- für das Einscannen von konventionell hergestellten Modellen
 - neben konventionellen Abformungen nach folgenden GOZ-Nummern:
 - o 5170 (Anatomische Abformung mit individuellem Löffel)
 - o 5180 (Funktionelle Abformung des OK)
 - o 5190 (Funktionelle Abformung des UK)

Die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung ist nicht Bestandteil der GOZ-Position 0065 und ist deshalb analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Bei zahlreichen zahnmedizinischen Behandlungen werden Modelle benötigt. Um dem Patienten eine klassische



Abformung, die oftmals mit Atemnot oder Würgereiz verbunden ist, zu ersparen, besteht die Möglichkeit der digitalen Abformung. Mit einem Intraoral-Scanner wird die Situation im Mund optisch erfasst und digitalisiert. Die Datensätze sind sofort am Bildschirm zu sehen und stehen für weitere Maßnahmen zu Verfügung.

Funktionsanalyse und Funktionstherapie

Die Bewegungsanalyse der Kiefer mithilfe eines Gesichtsbogens kann auch elektronisch aufgezeichnet werden. Spezielle Systeme registrieren die Kiefergelenksbewegungen und rechnen die entsprechenden Werte um. Anhand dieser Werte erfolgt die schädelbezogene Montage des Oberkiefermodells in einen volladjustierten Artikulator.

GOZ 8035
Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

- Die Gebühr enthält alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen.
 - Alle zahntechnischen Leistungen können nach § 9 GOZ berechnet werden
 - Montage von Ober- und Unterkiefer-Modellen in einen adjustierten Artikulator (§ 9 GOZ)
 - Montage des Gegenkiefermodells (§ 9 GOZ)
- Nicht berechenbar:**
- elektronische Aufzeichnungen von Unterkieferbewegungen in einem virtuellen Artikulator.
→ analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Fortsetzung nächste Seite >>

Die elektronische Aufzeichnung der Unterkieferbewegungen ermöglicht eine exakte Analyse der verschiedenen Bewegungswinkel. Anhand dieser Informationen kann die Funktion des Kiefergelenks in verschiedenen Ebenen nachgestellt werden.

GOZ 8065
Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung volladjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

- Unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal pro Sitzung berechenbar
- Alle zahntechnischen Leistungen können nach § 9 GOZ berechnet werden
- **Nicht berechenbar:**
 - GOZ 8050 (Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten)
 - GOZ 8060 (Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten)

Implantologie

Eine Navigationsschablone im Rahmen der Einbringung eines oder mehrerer Implantate dient der zielgenauen Führung der Bohrung. Sie ermöglicht aufgrund dreidimensionaler Daten, das Implantat bestmöglich unter Berücksichtigung des individuellen Knochenangebots zu positionieren.

GOZ 9005
Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, gegebenenfalls einschließlich Fixierung, je Kiefer

- Die Leistung ist je Kiefer, in dem eine Implantation geplant ist, berechnungsfähig
- Auch berechenbar, wenn es zur Implantation selbst nicht mehr gekommen ist
- Die Herstellung der Schablone ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet werden
- **Nicht berechenbar:**
 - für die Verwendung einer Orientierungsschablone/Positionierungsschablone → GOZ-Nr. 9003

Röntgen

Mit der digitalen Volumentomographie (DVT) können knöcherne Strukturen genau gemessen werden. Die dreidimensionale Schichtaufnahme ermöglicht dem Zahnarzt bei geplanter Implantation oder Erkrankungen im Knochenbereich genauere Beurteilungen, als es bei konventionellen Röntgenaufnahmen möglich wäre.

→ Ein Zahnarzt **ohne DVT-Fachkunde-Nachweis** darf weder eine DVT-Aufnahme erstellen, noch darf er eine solche Aufnahme befunden.

→ Ein Zahnarzt **mit DVT-Fachkunde-Nachweis, aber ohne DVT-Gerät** kann für eine andernorts angefertigte Aufnahme für die Befundung keine Gebühr in Rechnung stellen, da sie zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.

GOÄ 5370
Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich - gegebenenfalls einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs
GOÄ 5377
Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion

- Der Zuschlag kann nur von dem Zahnarzt berechnet werden, der die Aufnahme erstellt hat
- Die virtuelle Behandlungsplanung basierend auf DVT-Daten ist analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechenbar
- **Nicht berechenbar:**
 - GOÄ 5377 für die Beurteilung von Fremdaufnahmen

Die von der AWMF (Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften) herausgegebene Leitlinie s2K informiert über die Indikationen zur digitalen Volumentomographie.

Kieferorthopädie

Mit der Aligner-Therapie ist es möglich, weitgehend unsichtbar leichte bis mittlere Zahnfehlstellungen zu korrigieren. Computergestützt werden der komplette Behandlungsablauf und das Ergebnis simuliert. Die einzelnen Behandlungsschritte benötigen individuelle Schienen, die mittels dieser Auswertung gefertigt werden. Je nach Schwierigkeit benötigt die Behandlung etwa 12 bis 60 Schienen. Die Maßnahme ist nicht in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht abgebildet.

Abrechnungsempfehlung

- GOZ 6030 – 6050 (Umformung eines Kiefers, geringer/mittlerer/hohler Umfang)
- GOZ 6060-6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, geringer/mittlerer/hohler Umfang)
- GOZ 6090 (Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase)
- Das dentinadhäsive Anbringen von Komposit-Attachments sollte nach § 6 Abs. 1 GOZ analog in Rechnung gestellt werden.
- Die virtuelle Behandlungsplanung mittels Clincheck® wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.



Christian Berger
 Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK